

**amtliche Bekanntmachung**

096 K 032/22



## **AMTSGERICHT DUISBURG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, 05. August 2024, 09.30 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.  
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Beeck Blatt 1434A eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Beeck, Flur: 44, Flurstück: 281, Gebäude- und Freifläche,  
Reinerstr. 18a, 18b, Größe: 170 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1908 in Duisburg-Bruckhausen errichtetes Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung und augenscheinlich ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 170 m<sup>2</sup>. Das Gebäude umfasst durch ein Vereinsheim genutzte Flächen im Erdgeschoss und mehrere Wohneinheiten in den Obergeschossen. Mit Ausnahme der Fläche im Erdgeschoss steht das Gebäude leer. Die Wohn-/Nutzfläche wurde überschlägig mit ca. 400 m<sup>2</sup> ermittelt. In Jahr 2021 wurde das Gebäude durch die Stadt Duisburg (Task Force Problemimmobilien) untersucht. Danach wurden mündliche Nutzungsuntersagungen für die Obergeschosse ausgesprochen. Berichte des TÜV-Nord und der Feuerwehr Duisburg werden dem Gericht zur Akte überlassen.

Die Liegenschaft befindet sich in einem nicht bewohnbaren Zustand und weist keine wirtschaftliche Restnutzungsdauer mehr auf. Es handelt sich um ein Liquidationsobjekt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.900,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 07.12.2023